

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“ gem. § 2 I BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Karte dargestellt. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage 1 beigefügt. Der Geltungsbereich der Satzung ist mit schwarzer, unterbrochener Linie umgrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“ gem. § 14 BauGB
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

§ 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

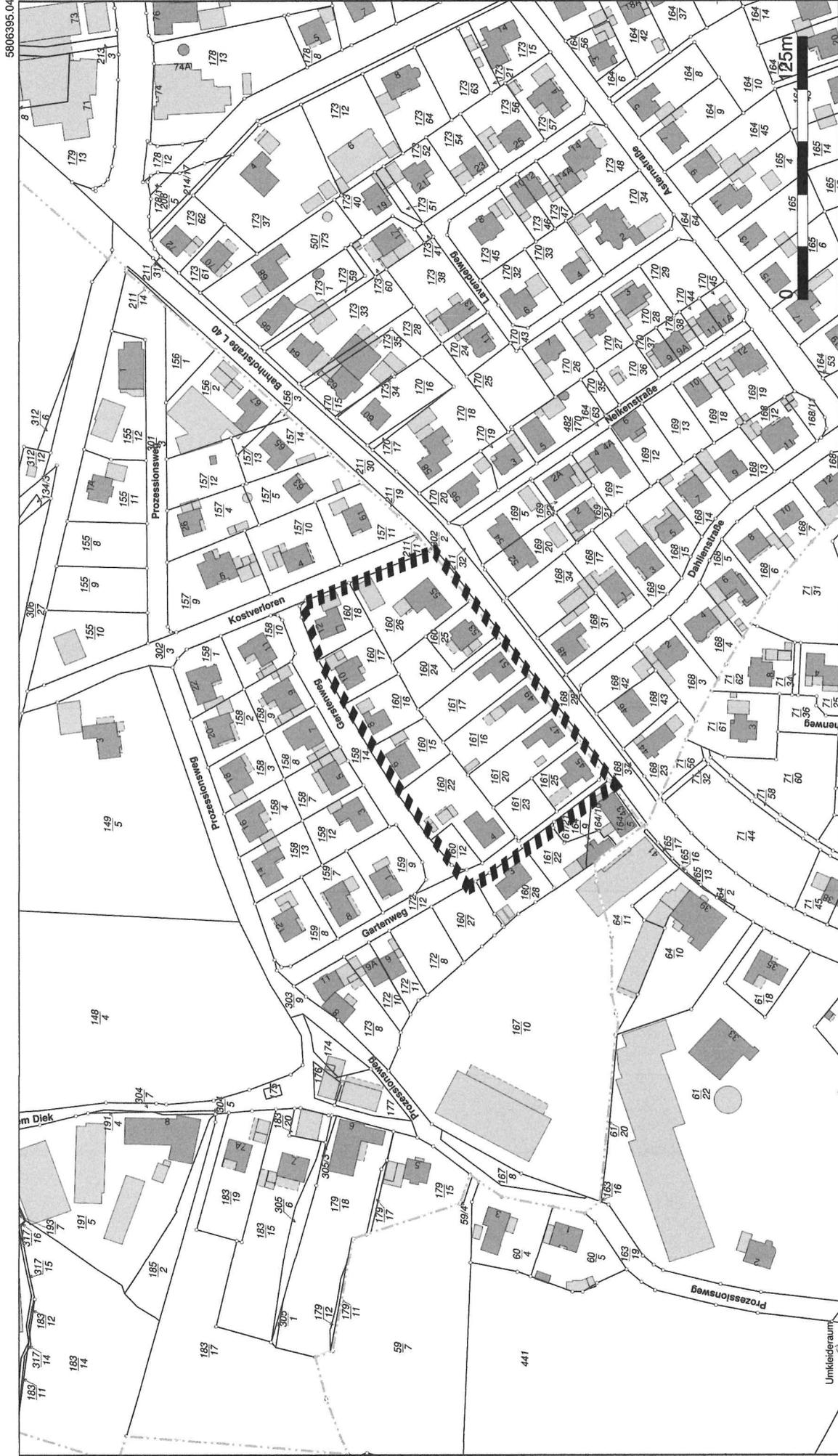
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Emsbüren, den 22. März 2022

Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister



M. Silies
Silies



Maßstab: **1 : 2500**
 Datum: **12.07.2021**

**Geltungsbereich 2. Änderung BPlan 5 und
 Veränderungssperre**

